

Aktenzeichen:
8 T 133/17
57 XIV 1/11 AG Greifswald



Landgericht Stralsund

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

Cécile Lecomte,

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

weitere Beteiligte:

Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt
Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt

hat das Landgericht Stralsund - 8. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Klingmüller, den Richter am Landgericht Otte und den Richter am Landgericht Kaffke am 03.07.2018 beschlossen:

1. **Auf die Beschwerde der Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Greifswald vom 17.02.2012, Az. 57 XIV 1/11, abgeändert:**

Es wird festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme der Betroffenen am 06.12.2010 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr rechtswidrig gewesen ist.

2. **Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen der Betroffenen fallen der Staatskasse zur Last.**
3. **Der Gegenstandswert wird auf 3.000,- € festgesetzt.**
4. **Der Betroffenen wird für die Beschwerdeinstanz ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt.**

Gründe:

I.

Die Betroffene wehrt sich gegen ihre Ingewahrsamnahme am 16.12.2010 anlässlich eines Castortransportes durch die Bundespolizei.

Am 16.12.2010 erfolgte bei extremen winterlichen Witterungsverhältnissen mit erheblichem Schneefall und Schneeverwehungen ein Castortransport, bei dem radioaktiver Abfall aus Atomkraftwerken bzw. Kernforschungszentren eingeschlossen in besonderen Behältern (Castoren) mit der Eisenbahn in ein atomares Zwischenlager auf dem Gelände der Energiewerke Nord in Lubmin verbracht wurde.

Die Betroffene wurde mit weiteren sieben Personen von der Polizei an der Bahnstrecke zwischen Greifswald und Lubmin, Höhe Stilow, angetroffen. Sie war - wie andere Personen aus der Gruppe auch - mit einer Kletterausrüstung ausgestattet. Während die übrigen Gruppenmitglieder von der Polizei daran gehindert werden konnten, gelang es der Betroffenen mit drei weiteren Personen, in Bäume neben der Bahntrasse zu klettern. Für die Bergung wurde eine Höhenrettungs- und Bergungsspezialeinheit der Polizei angefordert, die um 10.30 Uhr vor Ort eintraf. Mittlerweile hatten die Kletteraktivisten ein Transparent gegen den Castortransport entrollt und die Betroffene sang Anti-Atomkraftlieder. Die Polizei löste die Versammlung auf und barg die Betroffene, die auch nach der Auflösungsverfügung nicht freiwillig heruntergeklettert war. Die Betroffene wurde sodann um 12.00 Uhr in Gewahrsam genommen und zur Gefangenensammelstelle (GeSa) nach Wolgast gefahren. Dort traf sie um 13.57 Uhr ein. Eine richterliche Vorführung erfolgte bis 20.00 Uhr nicht. Zu diesem Zeitpunkt kletterte die Betroffene in der GeSa aus der Gemeinschaftszelle, die lediglich aus Draht bestand und nach oben offen war, in das Dach der Halle. Nach ihrer Rückkehr in die Zelle um 20.35 Uhr wurde die Betroffene nach Rückgabe ihrer persönlichen Gegenstände, die asserviert waren, gegen 20.50 Uhr entlassen.

Mit Schreiben vom 12.01.2011 beantragte die Betroffene festzustellen, dass die am 16.12.2010 von ca. 12 Uhr bis ca. 21 Uhr gegen sie vollzogene Freiheitsentziehungsmaßnahme dem Grunde und der Art und Weise der Durchführung nach rechtswidrig gewesen sei.

Mit Beschluss vom 17.02.2012 stellte das Amtsgericht Wolgast fest, dass die Ingewahrsamnahme der Betroffenen am 16.12.2010 in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr rechtswidrig gewesen sei, und wies den Antrag der Betroffenen im Übrigen zurück. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, die Gewahrsamnahme der Betroffenen sei in der verbleibenden Zeit nach § 39 BPolG rechtmäßig gewesen. Die Polizei habe aus der Art und Weise des Auftretens der Gruppe, des Tragens von umfangreicher Kletterausrüstung und der Örtlichkeit annehmen dürfen, dass es der Betroffenen darauf angekommen sei, den Zug aufzuhalten, jedenfalls dessen Fahrt zu verzögern und sie sich nicht auf plakative Aktionen habe beschränken wollen, sondern mit Hilfe der mitgeführten Kletterausrüstung am oder über dem

Bahnkörper Hindernisse bereiten werde. Der Polizei habe kein milderes effektives Mittel zur Verfügung gestanden, insbesondere hätte ein Platzverweis der Betroffenen nicht ausgereicht. Die Verbringung der Betroffenen in die Gefangenessammelstelle sei nicht zu beanstanden. Die Rüge hinsichtlich der Zustände in der Gefangenessammelstelle sei unbegründet. Der Richter habe die Einrichtung zuvor besichtigt und diese für einen nur wenige Stunden dauernden Aufenthalt als ausreichend erachtet. Die Polizei müsse nur übliches Essen und Getränke vorhalten, eine speziell auf ihre Wünsche ausgerichtete Ernährung habe die Betroffene nicht erwarten dürfen.

Es sei nicht erkennbar, dass die Betroffene nicht unverzüglich einem Richter vorgeführt worden sei. Der Transport in die Gefangenessammelstelle habe sich durch eine Widerstandshandlung eines Gruppenmitglieds vor Ort verzögert sowie aufgrund der gerichtsbekannteten Wetter- und Straßenverhältnisse. Eine Vorführung hätte jedoch bis um 17.00 Uhr erfolgen können und müssen. Eine rechtswidrige Ingewahrsamnahme habe nicht mehr vorgelegen, solange die Betroffene aus ihrer Zelle entwichen sei.

Am 26.03.2012 legte die Betroffene gegen diesen Beschluss Beschwerde ein, mit der sie die Feststellung begehrte, dass ihre Ingewahrsamnahme insgesamt rechtswidrig gewesen sei.

Zur Begründung ihrer Beschwerde trug die Betroffene vor, die Versammlung sei nicht ordnungsgemäß aufgelöst worden. Es sei abwegig, dass das Gericht von einem gefährlichen Eingriff in den Schienenverkehr ausgehe. Ein Platzverweis hätte als milderes Mittel ausgereicht. Sie, die Betroffene, habe nicht einmal ein Kletterseil bei sich geführt, so dass ein Abseilen auf Höhe eines Zuges nicht möglich gewesen sei.

Sie habe den Beamten, die die Festnahme vor Ort durchgeführt hätten, erklärt, dass sie sich an einen Platzverweis halten würde. Sie habe bereits über 10 Stunden in der Kälte bei minus 10 Grad verbracht, 3 davon in einem Baum. Die Aktion sei aus ihrer Sicht gelungen gewesen, da die Presse darüber bereits berichtet habe. Die Ingewahrsamnahme sei deshalb nicht unerlässlich gewesen.

Daneben rügte die Betroffene die Art und Weise der Unterbringung in einem abgestellten Gefangenentransporter und später in der Gefangenessammelstelle sowie deren Dauer.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2012 nicht abgeholfen und das Verfahren dem Landgericht Stralsund zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat die Beschwerde der Betroffenen durch Beschluss vom 20.01.2014 zurückgewiesen und zur Begründung u. a. ausgeführt, dass auch nach der Bergung der Betroffenen aus Polizeisicht eine erneute

Kletteraktion zu befürchten gewesen wäre und eine Sicherstellung des Klettermaterials in Verbindung mit einem Platzverweis als milderer Mittel nicht in gleicher Weise effektiv und hinreichend gewesen sei. Die Aktivistengruppe sei professionell vorbereitet gewesen, so dass die Polizei habe davon ausgehen können, dass Vorbereitungen für Ersatzaktionen getroffen worden seien. Dass sich die Betroffene vor ihrer Bergung bereits mehrere Stunden im Baum aufgehalten habe, schließe nicht aus, dass sie vorgehabt habe, sich an einer solchen Ersatzaktion zu beteiligen. Dass sie für eine solche Beteiligung zu erschöpft gewesen sei, werde dadurch widerlegt, dass sie bereits gegen 20 Uhr am selben Tag in der Lage gewesen sei, in der Gefangenensammelstelle ohne Kletterausrüstung aus der Zelle an die Deckenhalle zu klettern.

Die gegen diese Entscheidung von der Betroffenen erhobene Anhörungsgrüge wies das Landgericht zurück. Die daraufhin von der Betroffenen am 10.05.2014 erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das BVerfG wegen prozessualer Überholung im Hinblick auf die umfassende Entscheidung des Landgerichts über den Prozessgegenstand nicht zur Entscheidung an, soweit sie sich gegen die polizeiliche Maßnahme und den Beschluss des Amtsgerichts Wolgast richtete. Hinsichtlich des Beschlusses des Landgerichts Stralsund vom 20.01.2014 - 1 T 8/14 - stellte es fest, dass dieser die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes verletze und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landgericht Stralsund zurück.

Zur Begründung führte es u. a. aus, das Landgericht habe das Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht ausreichend berücksichtigt. Sie habe dargelegt, eine „Ersatzaktion“ sei nach ihrer Bergung und der Sicherstellung ihrer Kletterausrüstung nicht zu befürchten gewesen, da sie bei strengen winterlichen Wetterbedingungen mit kräftigem Wind und Temperaturen weit unter dem Gefrierpunkt bereits 10 Stunden in der Kälte, 3 davon in einem Baum verbracht und den Beamten, die ihre Festnahme durchgeführten, mitgeteilt habe, dass sie sich an einen Platzverweis halten werde, müde sei und ins Warme wolle. auch habe sie vorgetragen, sie habe in der Vergangenheit niemals zwei Kletteraktionen nacheinander durchgeführt und dass aus ihrer Sicht die durch die Bundespolizei beendete Aktion bereits deshalb gelungen sei, weil die Presse vor Ort gewesen sei und den Protest dokumentiert habe. All dies sei relevant für die Beurteilung der Frage, ob eine unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit aus der maßgeblichen ex-ante Perspektive drohte.

II.

Aufgrund der Zurückverweisung hat nunmehr die Kammer über die Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wolgast zu entscheiden. Dies führt zur Abänderung des Beschlusses in dem tenorierten Umfang.

1.

Das Landgericht Stralsund ist zur Entscheidung über die Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Wolgast berufen.

a.

Für die Entscheidung über eine bundespolizeiliche Ingewahrsamnahme aufgrund von § 39 Abs. 1 BPolG ist nach § 40 Abs. 1 und 2 BPolG das Amtsgericht zuständig.

Das gilt auch für den Fall, in dem - wie vorliegend - eine richterliche Entscheidung nicht (mehr) ergeht. Denn gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BPolG richtet sich das Verfahren nach dem Familienverfahrensgesetz. Gemäß § 428 Abs. 2 FamFG ist über eine freiheitsentziehende Verwaltungsmaßnahme im gerichtlichen Verfahren nach diesem Buch (Buch 7 Freiheitsentziehungsverfahren) zu entscheiden. Diese Spezialregelung geht § 40 VwGO vor, der für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten betr. solche Verwaltungsmaßnahmen den Verwaltungsrechtsweg eröffnet (vgl. nur Wendtland in: Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2010, Bd. 4 FamFG, § 428 Rn. 7 u. 8).

Das Amtsgericht Wolgast ist auch örtlich für die Entscheidung zuständig gewesen. Insoweit verweist die Kammer auf die Begründung des Amtsgerichts zu der Zuständigkeitsverordnung des Justizministeriums vom 01.12.2010 (GVBl. M-V 2010, 679). Die örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach der Entlassung der Betroffenen bestehen. Sie ist auch aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes geboten, um eine Aufspaltung zusammenhängender Rechtsfragen zu vermeiden (OLG Celle, Beschluss vom 14.07.2011, 22 W 1/11, FamRZ 2011, 1755 für die Zuständigkeit des Gerichts am Festnahmeort). Gemäß § 416 FamFG ist das Gericht, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt, in der sich die Person in Verwahrung befindet, auch und sogar vorrangig zuständig. Diese am 16.12.2010 einmal begründete örtliche Zuständigkeit geht nicht dadurch unter, dass das Amtsgericht keine Entscheidung mehr getroffen hat. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt bestehen, so z. B. bei Verlegung der Person in eine Einrichtung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts (vgl. Wendtland in: Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2010, Bd. 4 FamFG, §416 Rn. 8). Der hierfür sprechende Grund, dass das Gericht

schon einmal mit dem Fall befasst war, lässt sich zwar nicht auf den vorliegenden übertragen, allerdings spricht für die Beibehaltung der Zuständigkeit jedenfalls für derartige Freiheitsentziehungsverfahren, dass das Gericht mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut ist und wie hier bei Massenprotesten mit gleich- oder ähnlich gelagerten Parallelverfahren befasst war. Eine Verweisung an das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts verspricht keine bessere Kenntnis oder ein einfacheres Verfahren. Diese Zuständigkeit nach § 416 FamFG gilt vielmehr für die Situation, dass vor einer Freiheitsentziehung die richterliche Entscheidung erfolgt und dazu eine Anhörung des Betroffenen an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort erforderlich ist.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Wolgast erlischt auch nicht aufgrund des Zeitablaufs der Zuständigkeitsverordnung, da die Zuständigkeit im Geltungszeitraum begründet worden ist und ohnehin sich die Zuständigkeit nicht bloß aus der Örtlichkeit für das Bedürfnis der Freiheitsentziehung ergibt (§ 416 Satz 1 2. Alt. FamFG), sondern nach Verbringung der Betroffenen in die Gefangenensammelstelle in Wolgast aus dem der Zuständigkeit für die Lage der Einrichtung (§ 416 Satz 2 FamFG).

b.

Soweit in der Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen über den zutreffenden Rechtsweg aufgrund unterschiedlicher Auslegung des § 428 FamFG bestehen (vgl. z. B. BayVGH, Beschluss vom 24.03.2005, 24 ZB 04.2787, juris, noch zu § 13 Freiheitsentziehungsgesetz; VG Köln 26.03.2009, 20 K 2662/08, juris; Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, L Rn. 40 u. 41), war die Kammer jedenfalls nicht verpflichtet, den Rechtsstreit zu verweisen. Die Betroffene hat den Rechtsweg nicht gerügt, sondern ihre Beschwerde selbst beim Amtsgericht Wolgast erhoben und sich auf den Hinweis des Amtsgerichts auf die beabsichtigte Verweisung und die Rechtswegrüge der Bundespolizei dieser nicht angeschlossen.

2.

Die Beschwerde ist zulässig gemäß § 59 Abs. 1 FamFG. Sie ist insbesondere innerhalb der Frist des § 63 Abs. 1 FamFG eingelegt worden.

Sie ist auch begründet. Der von der Betroffenen beantragte Ausspruch der Rechtswidrigkeit der Gewahrsamnahme ergibt sich nach deren Erledigung aus § 62 FamFG.

Die Betroffene ist zu Unrecht am 16.12.2010 um 12:00 Uhr durch Beamte der Bundespolizei in

Gewahrsam genommen worden. Die Voraussetzungen des hierfür als Ermächtigungsgrundlage ausschließlich in Betracht kommenden § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG haben im Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme nicht (mehr) vorgelegen.

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG kann die Bundespolizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Diese Voraussetzungen waren am 16.12.2010 um 12:00 Uhr nicht erfüllt.

Eine Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit stand nicht unmittelbar bevor. Gemessen an dem hohen Rang des Freiheitsgrundrechts in Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz ist § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG restriktiv auszulegen. Die Freiheit des Einzelnen muss gegenüber den Belangen des Gemeinwohls nur zurücktreten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu erwarten sind, eine entsprechende Gefahr gleichsam gegenwärtig ist. Dafür ist es erforderlich, dass nachvollziehbare, konkrete Tatsachen die Annahme begründen, dass der Schaden sofort oder in allernächster Zeit und zudem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 08. Dezember 2011 – 5 A 1045/09 –, Rn. 37, juris). Bloße Vermutungen, vage Verdachtsgründe und ähnliches reichen hierfür nicht (Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1974 - 1 C 31.72 -, BVerwGE 45, 51; OLG München, Beschluss vom 9. August 2007 - 34 Wx 31/07 u. a. -, juris Rdnr. 20 ff., insbesondere Rdnr. 24; OLG Rostock, Beschluss vom 21. August 2007 - 3 W 102/07 -, juris Rdnr. 16 ff.; Saarl. OVG, Urteil vom 2. Juli 2009 - 3 A 217/08 -, juris Rdnr. 80).

Davon ausgehend sind die besonderen Anforderungen, die an eine Ingewahrsamnahme nach § 39 Abs. 1 Satz 3 BPolG zu stellen sind, hier nicht erfüllt gewesen. Dabei kann dahinstehen, ob und ggf. welche Straftat- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände konkret in Betracht gekommen seien mögen, denn die am 16.12.2010 begonnene Kletteraktion der Betroffenen an der Bahnstrecke nach Lubmin, Höhe Stilow, bei Bahnkilometer 15,4 war durch die Beamten der Bundespolizei beendet worden. Da man ihr zudem ihre Kletterausrüstung abgenommen und sichergestellt hatte, bestand kein konkreter Anhaltspunkt für die Annahme, dass die Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit in allernächster Zeit erneut bevorstehen könnte. Zwar ist die Betroffene polizeibekannt eine erfahrene professionelle Kletterin und Anti-Atomkraft-Aktivistin, die anlässlich von

Castortransporten bereits mehrfach an und über Bahnstrecken entsprechende Kletteraktionen durchgeführt hat. Dies allein begründete vorliegend jedoch noch nicht die Gefahr einer erneuten Kletteraktion, mit dem Ziel, den Castortransport zumindest vorübergehend zu stoppen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Betroffene, nachdem man ihr die Kletterausrüstung abgenommen hatte, die Mittel für eine weitere Kletteraktion hätte erlangen sollen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Gruppe zu diesem Zweck in der Nähe der Bahnstrecke weitere Ausrüstungsgegenstände gelagert hatte, die zeitnah zum Einsatz gebracht werden konnten, existieren nicht. Auch die Tatsache, dass die Betroffene und ihre Begleiter recht professionell organisiert waren, reicht für eine derartige Gefahrprognose nicht aus. Mit der Kletteraktion hatte die Betroffene ein wichtiges Ziel ihres Handelns erreicht. Sie hatte den Protest öffentlich machen können. Sie hatte gemeinsam mit Mitstreitern ein vorbereitetes Transparent entrollt, sie hatte Anti-Atomkraft-Lieder gesungen und die Presse war vor Ort und berichtete darüber. Dass die Betroffene, die noch niemals zuvor zwei Kletteraktionen hintereinander durchgeführt hatte, nach diesem „Erfolg“ unmittelbar erneut den Castortransport zu stören beabsichtigte, liegt auch im Hinblick auf die vor Ort herrschenden strengen winterlichen Witterungsbedingungen mit kräftigem Wind und Temperaturen weit unter dem Gefrierpunkt eher fern. Ihr Vorbringen, sie sei nach bereits zehn Stunden in der Kälte, von denen sie drei in einem Baum verbracht habe, müde gewesen und habe ins Warme gewollt, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht abwegig.

Unter Berücksichtigung all dessen stellt sich die Annahme, die Betroffene hätte jede weitere sich ihr bietende Gelegenheit genutzt, um an die Bahnstrecke zurückzukehren und an weiteren Blockadeaktionen mitzuwirken als bloße Vermutung dar, der nicht der für § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG erforderliche Prognosemaßstab zu Grunde liegt. Auch die Gesamtschau aller vorstehend geschilderten Umstände begründet nicht die Annahme, eine den Tatbestand einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit verwirklichende Handlung der Klägerin sei in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen.

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen war auch nicht "unerlässlich" im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 3 BPolG. Unerlässlich ist eine Ingewahrsamnahme, wenn sie zur Verhütung der befürchteten Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit geeignet und erforderlich ist. Wenn die im Raum stehende Handlung durch eine polizeiliche Maßnahme verhindert werden kann, die den Einzelnen und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigt, ist sie nicht unerlässlich (Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 1974 - 1 C 31.72 -, BVerwGE 45, 51). Der Gewahrsam ist danach das äußerste polizeiliche Mittel, um Schäden zu verhindern. Dafür, dass

die Betroffene ersatzweise zu verwendendes Klettermaterial im weiteren Verlauf der Strecke deponiert hatte, gab es keine konkreten Anhaltspunkte. Daher waren zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme der Betroffenen am 16.12.2010 um 12.00 Uhr die Sicherstellung ihrer Kletterausrüstung in Verbindung mit einem Platzverweis, bezogen auf die Bahnstrecke bis Lubmin, die die Betroffene und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigenden Maßnahmen, die möglicherweise bevorstehende Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit verhindert hätten. Da tatsächliche Anhaltspunkte für eine unmittelbar bevorstehende, vergleichbare Seilaktion fehlten, war seinerzeit nicht erkennbar, dass diese Maßnahmen von vornherein zur Gefahrenabwehr ungeeignet gewesen wären. Insbesondere gab die Klägerin, die sich beim Abseilen durch Beamte der Spezialeinheit der Bundespolizei für Höhenrettung und Bergung friedlich verhalten hatte, keinen Anlass für die Annahme, dass sie einen derartigen Platzverweis missachtet hätte. Soweit sie vorgetragen hat, sie habe den Beamten, die ihre Festnahme durchführten, mitgeteilt, dass sie sich an einen Platzverweis halten werde, ist ihr dies nicht zu widerlegen. Die Kammer hat sich erfolglos bemüht, hierzu Stellungnahmen der an der Durchführung der Maßnahme beteiligten Polizeibeamten zu erhalten. Der den Gewahrsam anordnende Beamte der Bundespolizei konnte sich infolge der seither vergangenen Zeit nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit an die Einzelheiten der Gewahrsamnahme erinnern.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts findet keine Rechtsbeschwerde mehr statt (BGH, Beschluss vom 12.05.2011, V ZB 135/10, MDR 2011, 1064). Diese ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 70 Abs. 4 FamFG; siehe auch Prütting/Helms, FamFG, 2. Aufl., 2011, § 428 Rn. 11 u. § 70 Rn. 19).

3.

Der Betroffenen war auf ihren Antrag für die Beschwerdeinstanz ratenfreie Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 FamFG.

Die Verfahrenswertfestsetzung beruht auf § 42 Abs. 3 FamGKG.

Klingmüller
Vorsitzender Richter
am Landgericht

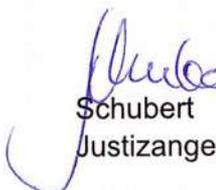
Otte
Richter
am Landgericht

Kaffke
Richter
am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 03.07.2018.

Schubert, JAng'e
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Stralsund, 04.07.2018

Schubert
Justizangestellte
